

Die Anti-Rassismus-Strafnorm wird erweitert

Artikel 261^{bis} des Strafgesetzbuches, der Diskriminierung, öffentliche Herabsetzung und Verleumdung aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion mit Strafe bedroht, schützt neu auch die Menschenwürde im Zusammenhang mit sexueller Orientierung.

Der Walliser SP-Nationalrat Mathias Reynard reichte im März 2013 eine parlamentarische Initiative ein, die verlangt, die Anti-Rassismus-Strafnorm (Art. 261^{bis}, StGB) um den Aspekt der sexuellen Orientierung zu erweitern. Damit sollen Hasskriminalität und Diskriminierung nicht nur in Bezug auf die ethnische Zugehörigkeit oder die Religion, sondern auch in Bezug auf Hetero-, Homo- oder Bisexualität verboten werden.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates schlug vor, zusätzlich zum Kriterium der sexuellen Orientierung auch jenes der Geschlechtsidentität miteinzubeziehen, sodass auch Trans* und Inter*menschen explizit unter Schutz gestellt würden. Von dieser Erweiterung wollte der Bundesrat in seiner Beratung im August 2018 aber nichts wissen, da – so Bundesrätin Simonetta Sommaruga – der Begriff der Geschlechtsidentität dem Schweizer Recht unbekannt sei und Geschlechtsidentität einem individuellen und zutiefst intimen Gefühl entspreche.

Der Nationalrat behandelte das Geschäft im September 2018 und nahm in seinem Gesetzesent-

wurf – entgegen der bundesrätlichen Meinung – den Bestandteil der Geschlechtsidentität mit auf. Im November debattierte der Ständerat. Schon die Erweiterung um die sexuelle Orientierung bereitete etlichen StänderätInnen Mühe, wurde jedoch angenommen. Die Aufnahme eines Passus zur Geschlechtsidentität wurde hingegen mit 23:18 Stimmen verworfen. Das Hauptargument lautete auch hier, dass der Begriff der Geschlechtsidentität zu wenig fassbar sei, und unklare Begriffe seien «Gift für das Strafrecht». Diese Argumentation ist sehr bemerkenswert, findet sich doch im selben Gesetz der Begriff der «Rasse», zu dem die UNESCO und diverse Wissenschaftler seit den 1950er-Jahren eindringlich monieren, dass er obsolet und unhaltbar sei, da biologisch keine menschlichen Rassen existieren.

Das Geschäft ist bereinigt, und noch bis am 9. April 2019 läuft die Referendumsfrist. Parallel dazu wird auch die analoge Regelung im Militärstrafgesetz (Art. 171c) angepasst werden.

Zu hoffen bleibt, dass Sozialarbeitende sich gegen jegliche Art von Diskriminierung und Hassreden



Ursula Christen und Stefanie Kurt

Ursula Christen ist Dozentin an der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Siders und Mitglied der Redaktionsgruppe SozialAktuell. Dr. iur. Stefanie Kurt ist Assistenzprofessorin FH und lehrt und forscht an der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Siders.

zur Wehr setzen, egal, wie einfach oder schwer zu fassen der jeweilige Aspekt ist, und egal, ob die von der Diskriminierung betroffenen Menschen explizit durch das Recht geschützt sind oder nicht.

Hes·SO VALAIS WALLIS

Haute Ecole de Travail Social
Hochschule für Soziale Arbeit &